

Stellungnahme der deutschen Biokraftstoffwirtschaft zur Konsultation der Europäischen Kommission

„INDIRECT LAND USE CHANGE IMPACTS OF BIOFUELS“

Kernaussagen

1. iLUC durch Biokraftstoffe ist quantitativ nicht belegbar

Indirekt durch Biokraftstoffe verursachte Landnutzungsänderungen (iLUC) sind nach jetzigem Stand der Forschung wissenschaftlich nicht verlässlich abzubilden. Umfang und geographische Verortung von iLUC sind quantitativ nicht genau zuzuordnen. In der Praxis tritt neben der (zusätzlichen) Nachfrage aus dem Biokraftstoffsektor ein ganzes Bündel von Effekten auf, wie z.B. die gestiegene Nachfrage nach Nahrungs- und Futtermitteln, geänderte Produktivitäten, geänderte Witterungsbedingungen und das Ausmaß der vorhandenen staatlichen Regulierung gegen Landnutzungsänderungen etc. Fundierte Daten über globale iLUC-Effekte sind daher bislang nicht zu ermitteln.

2. Eine tragfähige iLUC-Analyse ist notwendig

Die iLUC-Hypothese ist weder bewiesen noch widerlegt. Deshalb ist eine tragfähige Analyse der Ursachen treibhausgasrelevanter Landnutzungsänderungen zumindest in besonders betroffenen Regionen notwendig. Dabei sollten nicht isoliert nur Biokraftstoffe, sondern alle Nutzungen landwirtschaftlicher Biomasse berücksichtigt werden.

3. Ein globaler iLUC-Faktor hat nicht die notwendige Lenkungswirkung

Ziel jeglicher Maßnahmen gegen iLUC sollte sein, negative Treibhausgasemissionen durch Landnutzungsänderungen zu verhindern. Die bisherige Forschung kann aufgrund der wissenschaftlichen Unsicherheiten keine Grundlage für eine gesetzliche Maßnahme sein. Ein globaler iLUC-Faktor für Biokraftstoffe würde lediglich auf willkürlichen Annahmen basieren. Mit einem globalen iLUC-Faktor für Biokraftstoffe würde der Anreiz für regionale Lenkungsmaßnahmen gegen Landnutzungsänderungen wegfallen.

4. Internationale Vereinbarungen zur Begrenzung von Landnutzungsänderungen sind erforderlich

Landnutzungsänderungen können wirksam durch staatliche Regelungen in den betroffenen Regionen in Drittstaaten vermieden werden. Wenn eine wirksame Regelung gegen Landnutzungsänderungen etabliert ist, verringert sich auch das iLUC-Risiko in den Regionen. Dies sollte das Ziel von Maßnahmen der Europäischen Union sein. Innerhalb der EU bestehen bereits viele nationale und europäische Regulierungen gegen Landnutzungsänderungen (z.B. Cross Compliance)

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Senkung der Treibhausgasemissionen ist ein zentrales Ziel der Förderung erneuerbarer Kraftstoffe durch die Richtlinie 2009/28 Erneuerbare Energien. Aus Biomasse gewonnene Kraftstoffe tragen dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Bei der Gewinnung von Biomasse sind die durch Landnutzungsänderungen (LUC) bewirkten Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Diese können positiv wie bei der Nutzung degradierter Flächen oder negativ wie bei der Nutzung gerodeter Regenwaldflächen, Savannen und Grasland für Agrarproduktion sein. Landnutzungsänderungen mit signifikanten negativen Treibhausgasemissionen müssen verhindert bzw. vermindert werden.

Für den Beitrag von aus Biomasse gewonnenen erneuerbaren Kraftstoffen zur Senkung der Treibhausgasemissionen ist es daher maßgeblich, dass die Erzeugung dieser Biomasse keine Landnutzungsänderungen verursacht. Bei direkter Biomasseerzeugung für Biokraftstoffe zuzuordnenden Landnutzungsänderungen ist dies durch die Richtlinie gewährleistet. Die durch direkte Landnutzungsänderungen (dLUC) verursachten Treibhausgasemissionen werden bei der Treibhausgasbilanzierung von Biokraftstoffen berücksichtigt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass solche Biokraftstoffe die Mindestanforderungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie nicht einhalten und demzufolge in der EU nicht anerkannt werden.

Dies ist bei indirekt verursachten Landnutzungsänderungen (iLUC) nicht der Fall.

Weltweit sind im Jahr 2008 ca. 51 Millionen Tonnen Bioethanol und 14 Millionen Tonnen Biodiesel aus Biomasse erzeugt worden. Dabei wurden aus Mais in den USA ca. 27 Millionen Tonnen Bioethanol, aus Zuckerrohr in Brasilien ca. 21,5 Millionen Tonnen Bioethanol und aus Zuckerrüben sowie Weizen, Roggen, Gerste etc. in der EU ca. 2,3 Millionen Tonnen Bioethanol gewonnen. Der Anteil der EU an der weltweiten Bioethanolproduktion hat ca. 4,5 Prozent betragen. Im Falle der Biodieselproduktion sind die wichtigsten Produzentenländer (auf Basis heimischer Rohstoffe) neben der EU mit 5,6 Millionen Tonnen Biodiesel hergestellt aus Raps- (5 Millionen Tonnen), und Sonnenblumenöl (0,6 Millionen Tonnen): USA - 2,4 Millionen Tonnen, Argentinien – 2,3 Millionen Tonnen, Brasilien - 1,2 Millionen Tonnen (hergestellt aus Soja) und Malaysia - 0,6 Millionen Tonnen Biodiesel aus Palmöl. Damit hat der Anteil der EU an der weltweiten Biodieselproduktion ca. 40 Prozent betragen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bedingt durch die EEG-Förderung in Deutschland etwa 0,55 Millionen Tonnen Palmöl aus Malaysia und Indonesien für den Betrieb von Blockheizkraftwerken importiert werden.

Für die Erfüllung des EU-Mindestenergieanteils 10 Prozent im Ottokraftstoff ist bei einem Verbrauch von 80 Millionen Tonnen im Jahr 2020 ein Bedarf von maximal ca. 13 Millionen Tonnen Bioethanol zu Grunde zu legen.

Für die Erfüllung des 10 Prozent Ziels bei Diesel ist bei einem Verbrauch von 200 Millionen Tonnen im Jahr 2020 von einem Bedarf von maximal ca. 22 Millionen Tonnen Biodiesel auszugehen. Allerdings setzt diese Annahme voraus, dass das Mandat der Kraftstoffqualitätsrichtlinie (2009/30/EG) zur Schaffung einer Dieselmotorkraftstoffnorm zur Zulassung von 10 Prozent vol. Anteil in Dieselmotorkraftstoff (B10) zeitnah und in allen Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Bedingt durch die Qualitätsanforderungen zur Sicherstellung der Winterqualität gemäß den Temperaturanforderungen (CFPP-Wert) entsprechend der jeweiligen Klimaregion ist ausschließlich Rapsöl die Rohstoffbasis für den in Nordeuropa in der Zeit von Oktober bis März abgesetzten Biodiesel. Sollte die B10-Norm nicht eingeführt werden, ist zu erwarten dass die entsprechende Mengendifferenz durch sog. hydriertes Pflanzenöl (HVO) aus „stand-alone-Anlagen“ oder im Wege der Mitverarbeitung in der Mineralö Raffinerie (co-refining) gedeckt wird. Der Bedarf an Bioethanol und Biodiesel kann jedoch bei sinkendem Verbrauch von Ottokraftstoff und Dieselmotorkraftstoff niedriger liegen. Ebenso ist der Bedarf abhängig von dem Anteil von Bioethanol und Biodiesel, die aus Abfällen und Rückständen erzeugt werden. So produziertes Bioethanol und so produzierter Biodiesel werden doppelt auf das Mindestziel von zehn Prozent angerechnet. Ebenso ist erneuerbarer Strom in Elektroautos zu berücksichtigen. Dieser wird mit einem Faktor 2,5 am energetischen Mindestziel von zehn Prozent angerechnet.

B. Antworten

Die im Rahmen der öffentlichen Konsultation gestellten Fragen der Europäischen Kommission beantworten wir wie folgt:

Frage 1

Do you consider that the analytical work referred to above, and/or other analytical work in this field, provides a good basis for determining how significant indirect land use change resulting from the production of biofuels is?

Antwort

Die von der Kommission für diese Konsultation publizierten und andere zuvor veröffentlichten Untersuchungen weisen gravierende Unterschiede und Unsicherheiten auf. Die iLUC-Hypothese ist durch diese Untersuchungen nicht bewiesen. Eine konkrete Methodologie zur Berücksichtigung von durch die iLUC-Hypothese unterstellten Treibhausgasemissionen steht nicht zur Verfügung. Die bisherigen Untersuchungen sind wegen ihrer Unsicherheiten nicht als Grundlage für gesetzliche Regulierungen in Bezug auf einzelne Wirtschaftsakteure und einzelne Kraftstofflieferungen geeignet, sondern können lediglich Beiträge zu politischen Analysen von iLUC sein. Aus den analytischen Modellen können keine konkreten Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

In der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Studie „The Impact of Land Use Change on greenhouse gas emissions from biofuels and bioliquids“¹ sind wesentliche Defizite der bisherigen Forschung zu iLUC analysiert.

Aus unserer Sicht sind hinsichtlich der bisherigen Untersuchungen folgende Aspekte hervorzuheben:

- **Methodische Grenzen der untersuchten Modelle**

Bezüglich der dort behandelten Gleichgewichtsmodelle ist grundsätzlich festzustellen, dass deren Ergebnisse stets von den getroffenen Annahmen abhängen. Die Problematik der theoretischen (z.B. verwendete Funktionen, Modellierung technischer Fortschritt) wie auch der empirischen Annahmen (z.B. Datenverfügbarkeit und/oder -qualität) relativiert die Ergebnisse. Mit Gleichgewichtsmodellen lassen sich daher bestenfalls Tendenzaussagen treffen. Hochkomplexe Wirtschaftsprozesse können damit nicht hinreichend abgebildet werden. In der grundlegenden Konstruktion der meisten Modelle werden zum Beispiel Einflüsse handels- und fiskalpolitischer Entscheidungen auf Agrarmärkte nicht berücksichtigt. Die zukünftige Dynamik von Agrarmärkten sowie Aspekte des technologischen Fortschritts in der Agrarproduktion werden nicht oder nur begrenzt einbezogen. Beispielsweise können durch Flächen-Ertragssteigerungen Landnutzungsänderungen insgesamt vermieden oder deutlich reduziert werden. Die teilweise angewandten partiellen Gleichgewichtsmodelle ermöglichen wegen zu enger Systemgrenzen keine Gesamtanalysen.

- **Unzureichende Datengrundlagen**

Den Modellen liegen erheblich abweichende Annahmen zu Schlüsselfaktoren wie dem Biokraftstoffbedarf und der gegenwärtigen Landnutzung für die jeweiligen Agrarprodukte zugrunde. Daten über Schlüsselfaktoren wie das Ausmaß der tatsächlichen Landnutzungsänderungen, welche partiell durch iLUC verursacht sein könnten, sind für Regenwaldrodungen, nicht aber für die Umwandlung von Savannen und Grasland vorhanden. Die zum Beispiel bei der FAO über die weltweit zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Ackerfläche vorhandenen Daten beruhen teilweise auf Schätzungen und unzureichenden Statistiken.

- **Fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit**

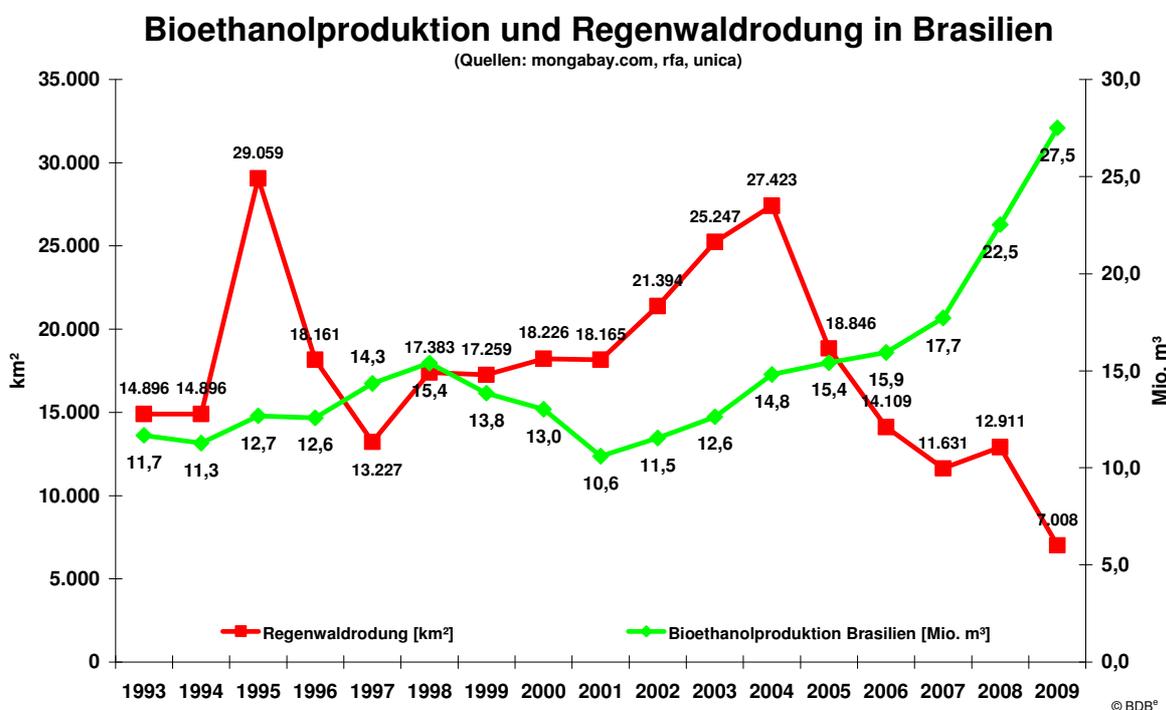
Viele Untersuchungen sind wegen fehlender Transparenz hinsichtlich Inputdaten, angewandten Algorithmen, Systemgrenzen und Methodik für außenstehende Experten nicht hinreichend nachvollziehbar.

¹ Vgl. Referenzdokumente auf der Webseite der öffentlichen EU-Konsultation http://ec.europa.eu/energy/renewables/consultations/2010_10_31_iluc_and_biofuels_en.htm

- **Fehlende Plausibilitätsprüfungen**

Trotz gravierender Abweichungen der Ergebnisse sind die in den Untersuchungen angewandten Modelle bislang nicht auf Plausibilität überprüft worden. Dies wäre zum Beispiel durch eine ex-post-Anwendung auf historische Zeiträume in definierten Regionen möglich.

Es fehlt auch eine Plausibilitätsprüfung der der iLUC-Hypothese zu Grunde liegenden Annahme einer Ursächlichkeit der Biokraftstoffproduktion für Landnutzungsänderungen. Beispielsweise ist in Brasilien eine Korrelation zwischen Bioethanolproduktion und Landnutzungsänderungen nicht zu erkennen. Während die Bioethanolproduktion in Brasilien in den Jahren 1993 bis 2009 anstieg, hat sich die Regenwaldrodung in diesem Zeitraum in Brasilien uneinheitlich entwickelt und ist seit dem Jahr 2004 trotz besonders hoher Steigerungen der Bioethanolproduktion erheblich gesunken.



Auch lässt sich aus dem weltweiten Anstieg der Biokraftstoffproduktion von 16 Millionen Tonnen im Jahr 1993 auf 73 Millionen Tonnen im Jahr 2009 und der Entwicklung der weltweit verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche kein direkter Zusammenhang ablesen.

Letztere ist von 4,86 Milliarden Hektar im Jahr 1990 auf 4,96 Milliarden Hektar im Jahr 2000 gestiegen und auf 4,93 Milliarden Hektar im Jahr 2007 gesunken. Dies spricht weniger für eine Ausweitung der Ackerfläche als vielmehr für eine Intensivierung des Ertrags auf bestehenden Anbauflächen.

Frage 2

On the basis of the available evidence, do you think that EU action is needed to address indirect land use change?

Antwort

Aus unserer Sicht ist die Wahrscheinlichkeit, dass indirekte Landnutzungsänderungen signifikanten Ausmaßes durch Biokraftstoffe verursacht werden können, gegenwärtig nicht quantitativ zu ermitteln. Daher sollte der Fokus vor allem darauf gerichtet werden, Landnutzungsänderungen mit negativen Treibhausgaswirkungen zu vermeiden; gegebenenfalls sollten in den betroffenen Regionen in Drittstaaten Vorkehrungen getroffen werden. In der EU bzw. in den EU-Mitgliedstaaten sind bereits vielfältige Maßnahmen gegen Landnutzungsänderungen ergriffen (Vorschriften zum Erhalt von Wäldern, Feuchtgebieten, Dauergrünland etc.) bzw. es erfolgt eine Überwachung im Rahmen der EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien.

Frage 3

If action is to be taken, and if it is to have the effect of encouraging greater use of some categories of biofuel and/or less use of other categories of biofuel than would otherwise be the case, it would be necessary to identify these categories of biofuel on the basis of the analytical work. As such, do you think it is possible to draw sufficiently reliable conclusions on whether indirect land use change impacts of biofuels vary according to

- *feedstock type?*
- *geographical location?*
- *land management?*

Antwort

Auf Grundlage der bisher veröffentlichten Studien und Analysen ist es nicht möglich, ausreichende Rückschlüsse auf bestimmte Kategorien von Biokraftstoffen zu ziehen. Bei der Beurteilung dieser Kategorien ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) feedstock type

Bei der Bewertung von Rohstoffen spielen grundsätzlich das Produktionspotenzial und die Versorgungssituation eine Rolle. Es ist aber beispielsweise wegen komplexer Substitutionsbeziehungen zwischen einzelnen Rohstoffen schwierig, hier objektive Maßstäbe zu identifizieren, um ein iLUC-Risiko einer bestimmten Rohstoff-Kategorie für die Biokraftstoffproduktion verlässlich zu bewerten.

Im Fall der Biokraftstoffproduktion können Rohstoffe nicht für eine Differenzierung des iLUC-Risikos herangezogen werden.

b) geographical location

Für die Prüfung eines iLUC-Effekts sind die Regionen in Betracht zu ziehen, in denen Landnutzungsänderungen mit negativen Treibhausgaswirkungen in erheblichem Ausmaß stattfinden, um einen Rückschluss auf das tatsächliche Risiko ziehen zu können.

Belastbare Daten über Landnutzungsänderungen in einzelnen Regionen sind zum Beispiel über Regenwaldrodungen in Brasilien oder Südostasien vorhanden. Die durch diese Regenwaldrodungen verursachten Treibhausgasemissionen sind zwar wegen der besonders hohen Kohlenstofffreisetzung von erheblicher Bedeutung. Die durch Nutzungsänderungen von Savannen und Grasland bewirkten Treibhausgasemissionen dürfen aber ebenfalls nicht vernachlässigt werden.

Für Biokraftstoffe können daher regional bezogene Differenzierungen zu Treibhausgasemissionen durch iLUC erst dann in Betracht kommen, wenn hinreichende Daten über alle oder zumindest die wichtigsten Landnutzungsänderungen vorliegen.

c) land management

Grundsätzlich ist ein höheres iLUC-Risiko in Regionen anzunehmen, in denen Eigentums- und Nutzungsregelungen für Land fehlen und deshalb Landnutzungsänderungen leichter möglich sind. Managementstandards bei der Landbewirtschaftung können nur dort wirken, wo die Adressaten und Inhalte solcher Standards klar sind. Das ist wegen teilweise fehlender oder unklarer Eigentums- und Nutzungsregelungen in Regionen wie Brasilien und Südostasien nicht gegeben.

Hinzu kommt, dass hinreichende weltweite Daten über unterschiedliche Managementstandards bei der Landbewirtschaftung (land management) und deren Effekte auf Treibhausgasemissionen nicht vorliegen. Eine Differenzierung von iLUC nach den unterschiedlichen Praktiken des Landmanagements würde ein detailliertes Monitoring der Landnutzung in Drittstaaten voraussetzen, was aber heute nicht vorhanden ist.

Für Biokraftstoffe ist demzufolge Landmanagement gegenwärtig keine Basis für Differenzierungen.

Frage 4

Based on your responses to the above questions, what course of action do you think appropriate?

Frage 4 A

Take no action for the time being, while monitoring impacts including trends in certain key parameters and, if appropriate, proposing corrective action at a later date

Antwort

Wegen der in der Antwort auf Frage 1 angesprochenen Möglichkeit eines iLUC-Effektes und der zugleich bestehenden Unmöglichkeit seiner Quantifizierung sollten keine konkreten Belastungen durch iLUC-Faktoren o.ä. erfolgen. Zugleich ist es nicht vertretbar, den weltweit negativen Klimaeffekt aus den Landnutzungsänderungen zu ignorieren.

Aufgrund der Unsicherheiten der vorliegenden iLUC-Untersuchungen sind Monitoring, weitere Feldforschung und insbesondere die Auswertung sowie Bewertung der Umsetzung der RED in Drittstaaten notwendig. Die vorliegenden Modellrechnungen müssen empirisch besser überprüft werden.

Frage 4 B***Take action by encouraging greater use of some categories of biofuel*****Antwort**

Zunächst könnten Biokraftstoffe aus Rohstoffen, die nach der iLUC-Hypothese keine Landnutzungsänderungen verursachen können – wie zum Beispiel Abfälle oder Rückstände – durch gewichtete Anrechnung auf die Erreichung des Mindestziels zehn Prozent gefördert werden.

Dies ist in der Richtlinie bereits mit der Doppeltanrechnung von Biokraftstoffen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Fall. Nachteil dieser Regelung ist, dass durch die Doppeltanrechnung tatsächlich nur 50 Prozent der angerechneten Senkung der Treibhausgasemissionen erreicht werden, d.h. diese ist insoweit nur virtuell.

Es ist nicht gewährleistet, dass Abfälle und Rückstände tatsächlich keinen iLUC-Effekt haben. Das kann nur unterstellt werden, wenn Abfälle verwendet werden, die zu beseitigen sind, weil aus ihnen keine sonstigen Waren hergestellt werden können.

Bei Rückständen ist ein iLUC-Effekt ebenfalls nicht auszuschließen, da Produktionsrückstände regelmäßig an Verarbeiter abgegeben werden, welche daraus andere Produkte gewinnen. Beispiele dafür sind Melasse als Rückstand der Zuckerproduktion, B- und C-Stärke als Rückstand der Stärkeproduktion. Wenn diese Rohstoffe für die Bioethanolproduktion eingesetzt werden, können sie nach der iLUC-Hypothese Landnutzungsänderungen verursachen, da sie in anderen Märkten fehlen und somit ersetzt werden müssen.

Positive Effekte auf Landnutzung können sich aus Nebenprodukten der Biokraftstoffproduktion wie Proteinfuttermitteln ergeben, wenn dadurch Importe aus Regionen mit erheblicher Landnutzungsänderung ersetzt werden.

Frage 4 C

Take action by discouraging the use of some categories of biofuel

Please say which biofuels and why, as well as what sort of measure should be taken, for example:

- ***increasing the minimum greenhouse gas saving threshold for biofuels***
- ***imposing additional sustainability requirements on certain categories of biofuel (these could, for example, require the use of practices that can help mitigate indirect land use change impacts)***
- ***attributing a quantity of greenhouse gas emissions from indirect land use change to all biofuels that use land***

Antwort

Die Frage 4 C betrifft regulatorische Maßnahmen in Form quantitativer Eingriffe zu Lasten einzelner Biokraftstoffe hinsichtlich der verwendeten Rohstoffe, Herkünfte sowie Eingriffe in die Treibhausgasbilanzierung aller oder einzelner Biokraftstoffe. Mit diesen Eingriffen sollen Landnutzungsänderungen vermieden bzw. reduziert werden. Die Benachteiligung bestimmter Arten von Biokraftstoffen wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Zielgerichtetheit (Lenkungswirkung) der Maßnahmen

(imposing additional sustainability requirements on certain categories of biofuel (these could, for example, require the use of practices that can help mitigate indirect land use change impacts))

Ein entscheidendes Kriterium für die Eignung einer Maßnahme ist, ob die erwünschte Lenkungswirkung dadurch erreicht werden kann.

Fraglich ist, ob mit Maßnahmen wie der Anhebung von Mindestwerten oder der Anlastung von Treibhausgasemissionen das Ziel Verhinderung von Emissionen aus Landnutzungsänderungen erreicht werden kann.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der von dem Eingriff Betroffene tatsächlich Maßnahmen ergreifen kann, durch welche Landnutzungsänderungen beeinflusst werden. Dies ist nicht der Fall, da zum Beispiel ein Biokraftstoffhersteller in Europa keine Möglichkeit hat, Landnutzungsänderungen in Drittländern zu verhindern. Theoretisch könnte er es vermeiden, Rohstoffe zu verwenden, welche aus Regionen mit erheblichen Landnutzungsänderungen stammen. Auch wenn er dies täte, würden ihm nach der iLUC-Hypothese dennoch Treibhausgasemissionen angelastet werden.

Mit einem globalen iLUC-Faktor für Biokraftstoffe würde der Anreiz für eine regionale Steuerung zur Vermeidung von Landnutzungsänderungen wegfallen. Wenn die Treibhausgasbilanzen von Biokraftstoffen aus Regionen mit erheblichen Landnutzungsänderungen verbessert werden, indem regionale Treibhausgasemissionen global verteilt werden, sinkt der Anreiz für regionale Maßnahmen gegen Landnutzungsänderungen.

Lenkungswirkung könnte aber durch ordnungsrechtliche Maßnahmen des Staates in Regionen mit Treibhausgasemissionen aus Landnutzungsänderungen erreicht werden. Dies würde insbesondere Drittstaaten außerhalb der EU betreffen.

Gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie dürfen Biokraftstoffe von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung könnte auf Biokraftstoffe ausgedehnt werden, welche aus Regionen stammen, in denen Landnutzungsänderungen von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand in erheblichem Maße erfolgen.

2. Mangelnde Basis für quantitative Eingriffe / Willkür in der Festsetzung

Wie in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, ist wegen der gegenwärtigen Unmöglichkeit, iLUC-Effekte quantitativ zu ermitteln, keine sachgerechte Basis für quantitative Eingriffe zu Lasten einzelner Biokraftstoffe gegeben. Die vorliegenden Untersuchungen sind keine ausreichende Grundlage für Regulierungen in Bezug auf einzelne Wirtschaftsakteure und einzelne Kraftstofflieferungen. Im Falle quantitativer Eingriffe wäre deshalb Willkür bei der Festsetzung nicht auszuschließen. Dies ist wegen des Willkürverbots für die rechtliche Beurteilung von Eingriffen maßgeblich.

Das gilt vor allem für folgende Aspekte:

- Die Anhebung von Mindestwerten der Treibhausgaseinsparung (**increasing the minimum greenhouse gas saving threshold for biofuels**). Die Mindestwerte gemäß der Richtlinie werden ohnehin von gegenwärtig 35 Prozent Treibhausgaseinsparung auf 50 Prozent bzw. 60 Prozent ansteigen. Es könnte allerdings in Frage kommen, die Regelung gemäß Artikel 17 Absatz 2 Satz 3 auf alle Produktionsanlagen auszudehnen.
- Die Anlastung von Treibhausgasemissionen mittels sog. iLUC-Faktoren (**attributing a quantity of greenhouse gas emissions from indirect land use change to all biofuels that use land**). Neben der gegenwärtigen Unmöglichkeit, iLUC-Effekte quantitativ zu ermitteln, um belastbare iLUC-Faktoren ökonomisch und ökologisch sinnvoll festzusetzen, wäre es ebenso willkürlich, alle Biokraftstoffe gleich zu behandeln. Die iLUC-Potenziale von Biokraftstoffen unterscheiden sich zum Beispiel je nach verwendetem Rohstoff wegen unterschiedlicher Biokraftstoffträge pro Hektar. Diese Ertragsunterschiede bewirken erhebliche Unterschiede im Landbedarf und damit auch hinsichtlich anzunehmender iLUC-Effekte.

Frage 4 D***Take some other form of action*****Antwort**

Ziel der Maßnahmen sollte sein, Emissionseffekte durch Landnutzungsänderungen (dLUC und iLUC) zu vermeiden bzw. zu verringern. Landnutzungsänderungen mit negativen Treibhausgaswirkungen können wirksam durch staatliche Regelungen wie durch die in der EU geltenden Vorschriften der Cross Compliance vermieden werden. In den von solchen Landnutzungsänderungen betroffenen Regionen in Drittstaaten müsste dazu zunächst eine regionale Ermittlung von Landnutzungsänderungen erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass grundsätzlich für die einzelnen Regionen belastbare Zahlen ermittelt werden können. Entscheidend ist hier, dass die Vermeidung von Landnutzungsänderungen mit negativen Treibhausgaswirkungen durch staatliche Regelungen insgesamt das iLUC-Risiko verringert bzw. gegebenenfalls ausschließt. Landnutzungsregulierungen sind gleichzeitig ein wirksames Instrument gegen Carbon Leakage.

Der in Artikel 18 Absatz 5 hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 17 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie gewählte Ansatz, mit Drittländern bilaterale oder multilaterale Übereinkommen zu schließen, sollte auch für Landnutzungsänderungen verfolgt werden. In solchen Übereinkommen könnten konkrete Maßnahmen zur Verhinderung von Landnutzungsänderungen vereinbart werden.

Nur als ultima ratio könnte in Betracht gezogen werden, für Biokraftstoffe aus Regionen, für die solche Übereinkommen nicht zu Stande kommen, Treibhausgasemissionen aus dort stattfindenden Landnutzungsänderungen in die Treibhausgasbilanzierung einzubeziehen. Dies wäre eine in Frage 3 b) angesprochene Differenzierung nach geographischem Ursprung.

Herausgeber:

Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft BDB^e e.V.
Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen ufop e.V.
Deutscher Bauernverband e.V.
Verband der deutschen Biokraftstoffindustrie VDB e.V.

Kontakt:

Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft
Reinhardtstr. 18, 10117 Berlin
Tel.: 030/3 01 29 530 mail@bdbe.de www.bdbe.de

Stand: November 2010